



LAND
TIROL

TGAM-Fortbildung PATIENTENVERFÜGUNG(SGESETZ) am 8. FEBER 2023

WEBINAR 19 bis 22 Uhr

**Referat: Rechtliche Aspekte und Fallbeispiele (miss-)glückter
Patientenverfügungen
20:40 – 21:10**

**Mag. Birger Rudisch
Leiter der Tiroler Patientenvertretung**

Tiroler Patientenvertretung

Besteht seit 1. Juli 2005

Büro: Meraner Straße 5, I. Stock, 6020 Innsbruck

Für „...Leistungen, die ... durch Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstige in die Zuständigkeit des Landes fallende Gesundheitseinrichtungen sowie im Rahmen des Rettungswesens erbracht...“ werden (§1 Abs. 2).

Eckpunkte:

- unabhängig
- weisungsfrei
- verschwiegen
- kostenlos
- außergerichtlich

Tiroler Patientenvertretung

Was wir nicht sind:

- Rechtsanwalt
- Notar
- Staatsanwalt
- Heimanwalt
- Erwachsenenvertreter/Sachwalter
- Patientenanwälte nach Unterbringungsgesetz
- Bewohnervertreter nach Heimaufenthaltsgesetz
- Selbsthilfegruppe
- Schiedsstelle der Ärztekammer
- Patienten-Schlichtungsstelle der Zahnärztekammer
- Interne Beschwerdestelle eines Krankenhauses
- Sozialversicherungs-Ombudsmann

IMPULSE

- Bei der Tiroler Patientenvertretung wurden seit Inkrafttreten des PatVG im Jahr 2006 genau 2.365 verbindliche Patientenverfügungen errichtet.
- In den letzten fünf Jahren (2018 bis 2022) waren es jährlich bis zu 288, im Schnitt 203 verbindliche Patientenverfügungen.
- Seit 1. Jänner 2023 haben wir bereits 50 Telefonberatungen und 28 persönliche Beratungsgespräche zu Thema geführt, an 17 Adressen Infomappen verschickt und 22 verbindliche Patientenverfügungen errichtet.

IMPULSE

- Warum ein Patientenverfügungsgesetz?
- Wer kommt zur Patientenvertretung?
- Wie steht es um das Register?
- Funktioniert die Patientenverfügung garantiert?
- Wann funktioniert sie größerer Wahrscheinlichkeit nicht?
- Was ist zu tun?

Aufklärung

Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorangehen.

Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das **Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit des Patienten** unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und dabei auch darzulegen, **dass und aus welchen Gründen** der Patient die **Folgen** der Patientenverfügung **zutreffend einschätzt**, etwa weil sie sich auf eine **Behandlung** bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt.

Formular

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/ Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Beispiel A



[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Meine Patientin kontaktierte mich mit Wunsch ihren Willen für den Fall vorab festzuhalten, falls es ihr in der letzten Phase ihres Lebens nicht mehr möglich ist.

Frau ... hatte bereits vorab genaue Vorstellungen über die Situationen in denen ihre Verfügung gelten sollte.

Sie konnte meinen Erklärungen und Ausführungen gut folgen und hatte ausreichend Möglichkeit Fragen zu stellen und ihre Handeln zu überdenken.

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/ Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Die Patientin war zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Verfügung im Vollbesetz ihrer geistigen Kräfte und konnte die rechtlichen Folgen zuverlässig einschätzen.

Beispiel B



[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Es fand ein ausführliches Gespräch hinsichtlich allgemeinen Bedingungen, Geltungsbereich, abgelehnten und gewollten Maßnahmen statt. Die Patientin ist zum Zeitpunkt der Errichtung dieser PV voll einsichts- und urteilsfähig und sich deren Folgen im Klaren.

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/ Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

sich die Verfügung auf eine Behandlung bezieht, die mit der Krankheit der Patientin selbst in Verbindung steht.

Beispiel C



[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ausführliches 2-teiliges Gespräch mit Betroffener, über Beweggründe, Inhalte + Möglichkeiten. Patientin ist Krankenschwester und hat ausreichend Erfahrung. Sie ist voll orientiert, absolut zurechnungsfähig und kann die Konsequenzen abschätzen. Pat. Möchte nicht leiden + Angehörige entlasten.

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/ Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

- Sie klinische Erfahrung hat
- Ein ausführl. Gespräch stattfand
- Sie zeitl. + örtl. Orientiert ist und Situationen + Folgen abschätzen kann.

Rolle und Aufgaben der Patientenvertretung

- Einheitlicher Ablauf/Standard in Österreich
- Wir versuchen, möglichst viele Personen über Vorsorgemaßnahmen zu informieren?
- Einzelpersonen sollen eine möglichst funktionierende Patientenverfügung erhalten.
- Ein leicht handhabbares Register mit Nachforschungspflicht ist notwendig.
- ELGA?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**für weitere Informationen:
www.tirol.gv.at/patientenvertretung**

